

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Register:** Verzeichniss derjenigen Lieferungen, welche von Helvetien an die fränkische Bündtner-Armee und an andere kantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fruktidor 8 bis zum 30. Ventose 9 gemacht worden sind

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

besondere Commission niedergesetzt, welcher eine umständliche Instruktion, wie das Vermögen eines jeden ausfindig gemacht und geschätzt werden solle, zugestellt wurde.

Statt diese Instruktion und den ihr zum Grunde liegenden Maassstab zu befolgen, gieng die Commission, wie es scheint, von andern Grundsätzen aus, und entwarf, in Verbindung mit der Municipalität, ein ganz neues, jedoch bloß provisorisches, Anlagensystem, das der Generalversammlung vorgelegt und von ihr durch Mehrheit der Stimmen genehmiget wurde.

Dieses Benehmen der Gemeindegcommission und Municipalität veranlaßte 19 Bürger der Gemeinde Thundorf sich bey der Verwaltungskammer des Cantons Thurgau zu beschweren, welche aber, in Erwägung sowohl der Billigkeit des neuen Anlagensystems, als aber der durch die Mehrheit der Generalversammlung beschenehen Genehmigung desselben, die Petenten unterm 26. Horn. 1801, bis eine endliche, auf eine Vermögensschätzung sich gründende Repartition werde veranstaltet werden können, ab- und zur Bezahlung nach dem neuen Plan auf Abrechnung hin anwies.

Jetzt treten die nemlichen 19 Bürger mit einer Petition auf, welche an den gesetzgebenden und Vollz. Rath zugleich gerichtet ist, beschweren sich über die Abweichung von den frühern Beschlüssen der Generalversammlung, über Unbilligkeit des neuen Anlagensystems, das bloß die Reichen begünstige und hingegen auf den Mittelmann und den Armen drucke, und über Intrigen, die zu desselben Durchsetzung seyen gespielt worden; sie schliessen endlich auf Beybehaltung der erstern Gemeindegeschlüsse und Aufhebung des Beschlusses der Bew. Kammer.

Wenn die Municipalitätscommission, welcher Sie, B. G., die Untersuchung dieses Geschäfts aufgetragen, glaubte, dasselbe gehöre vor das Forum der Gesetzgebung, so würde sie vor allem aus auf Mittheilung der Petition an die Gemeinde Thundorf und auf Einholung allfälliger Berichte von der Verwaltungskammer antragen; allein da dieser Gegenstand eine Administrationsfache ausmacht, und der Vollz. Rath die oberste Behörde ist, welcher die Untersuchung über alle als gesetzwidrig angezeigten Verfügungen untergeordneter Administrationscollegien zukommt, anhebend die Petition selbst an den Vollz. Rath mitgerichtet ist, und wahrscheinlich es nur, etwas undeutliche Begriffe über die Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt zu der höchsten Vollziehungsbehörde sich gründende Zweifel waren, die veranlaßten, daß die Petition auch an die Gesetzgebung gerichtet, und an sie übersandt wurde, so geht der Antrag energer

Commission auf einfache Verweisung dieses Geschäfts an die Vollziehung. (Die Forts. folgt.)

### Ministerium des Innern.

Verzeichniß derjenigen Lieferungen, welche von Helvetien an die französische Bündtner-Armee und an andere kantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fructidor 8. bis zum 30. Ventose 9. (vom August 1800 bis zum März 1801) gemacht worden sind.

Monat	Lieferung für	Preis der Liefer. franz. Franken.	Totalsumme fr. Frank.
Fructidor	7000 M. Infant.	316,250	687,150
	1500 M. Cavallerie.	180,600	
	Militair-Spitäler	23,500	
	Fuhrwesen	166,800	
Vendemiaire	15,000 M. Infant.	589,500	1,241,950
	3000 M. Cavallerie	319,200	
	Militair-Spitäler	45,000	
	Fuhrwesen	288,250	
Brumaire	10,000 M. Infant.	393,000	910,500
	2500 M. Cavall.	266,000	
	Milit. Spitäler	32,000	
	Fuhrwesen	219,500	
Frimaire	6000 M. Infant.	235,800	547,200
	1500 M. Cavallerie	159,600	
	Milit. Spit.	20,000	
	Fuhrwesen	131,800	
Nivose	3000 M. Infant.	117,900	311,300
	1000 M. Cavall.	106,400	
	Milit. Spit.	12,000	
	Fuhrwesen	75,000	
Pluviose	3000 M. Infant.	117,900	267,300
	300 M. Cavall.	31,900	
	Milit. Spit.	7,500	
	Fuhrwesen	50,000	
Ventose	3000 M. Infant.	117,900	267,300
	300 M. Cavall.	31,900	
	Milit. Spit.	7,500	
	Fuhrwesen	50,000	
Totalsumme:			4,132,750